

2. APRIL 1991 - Königlicher Erlass zur Festlegung des Verfahrens vor der Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrates in Sachen Anordnung und Zwangsgeld

Konsolidierung

Im Belgischen Staatsblatt vom 17. März 2011 ist die deutsche Übersetzung dieses Erlasses als inoffizielle Koordinierung veröffentlicht worden, und zwar unter Berücksichtigung der Abänderungen durch:

den Königlichen Erlass vom 25. April 2007 zur Abänderung verschiedener Erlasse in Bezug auf das Verfahren vor der Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrates.

Die vorliegende Konsolidierung enthält darüber hinaus die Abänderungen, die nach dem 25. April 2007 vorgenommen worden sind durch:

- den Königlichen Erlass vom 24. Mai 2011 zur Abänderung verschiedener Erlasse über das Verfahren vor der Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrates in Bezug auf die Vertraulichkeit der Schriftstücke (*Belgisches Staatsblatt* vom 23. September 2011),

- den Königlichen Erlass vom 28. Januar 2014 zur Abänderung verschiedener Erlasse über das Verfahren vor der Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrates (*Belgisches Staatsblatt* vom 20. März 2015).

Diese Konsolidierung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

MINISTERIUM DES INNERN UND DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES

2. APRIL 1991 - Königlicher Erlass zur Festlegung des Verfahrens vor der [Verwaltungsstreitsachenabteilung] des Staatsrates in Sachen [Anordnung und] Zwangsgeld

[Überschrift abgeändert durch Art. 90 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007) und Art. 11 des K.E. vom 28. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014)]

KAPITEL I - *Begriffsbestimmungen*

Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter:

1. koordinierten Gesetzen: die am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat,
2. allgemeiner Verfahrensordnung: den Erlass des Regenten vom 23. August 1948 zur Festlegung des Verfahrens vor der [Verwaltungsstreitsachenabteilung] des Staatsrates,
3. beklagter Partei: die [Behörde], gegen die ein Nichtigkeitsentscheid ausgesprochen worden ist.

[Art. 1 einziger Absatz Nr. 2 abgeändert durch Art. 91 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007); einziger Absatz Nr. 3 abgeändert durch Art. 12 des K.E. vom 28. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014)]

KAPITEL II - [Verfahren]

[Überschrift von Kapitel II ersetzt durch Art. 13 des K.E. vom 28. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014)]

Abschnitt 1 - Einreichung der Antragschrift

Art. 2 - [Wenn die Klage auf Erlass einer Anordnung nicht spätestens im letzten Schriftsatz einer Nichtigkeitsklage eingereicht worden ist, wird sie nach Verkündung des Nichtigkeitsentscheids durch eine Antragschrift eingereicht, die vom Kläger oder von einem Rechtsanwalt, der die in Artikel 19 Absatz 4 der koordinierten Gesetze festgelegten Bedingungen erfüllt, unterzeichnet worden ist.

Antragschriften sind datiert und enthalten folgende Angaben:

1. Name, Eigenschaft, Wohnsitz beziehungsweise Sitz des Klägers oder, wenn er in Belgien nicht über einen Wohnsitz beziehungsweise über einen Sitz verfügt, den gewählten Wohnsitz in Belgien,

2. Vermerk des Nichtigkeitsentscheids,

3. Gegenstand des Antrags und Darlegung, aus der hervorgeht, dass sich eine Entscheidungs- oder Enthaltungspflicht aus dem Nichtigkeitsentscheid ergibt,

4. gegebenenfalls Nachweis, dass der Kläger die Behörde per Einschreiben aufgefordert hat, eine neue Entscheidung zu fassen,

5. gegebenenfalls Betrag und Modalitäten für das beantragte Zwangsgeld.]

[Art. 2 ersetzt durch Art. 14 des K.E. vom 28. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014)]

Art. 3 - [Die Antragschrift zwecks Auferlegung eines Zwangsgeldes wird vom Kläger oder von einem Rechtsanwalt, der die in Artikel 19 Absatz 4 der koordinierten Gesetze festgelegten Bedingungen erfüllt, unterzeichnet.

Antragschriften sind datiert und enthalten folgende Angaben:

1. Name, Eigenschaft, Wohnsitz beziehungsweise Sitz des Klägers oder, wenn er in Belgien nicht über einen Wohnsitz beziehungsweise über einen Sitz verfügt, den gewählten Wohnsitz in Belgien,

2. Vermerk des Nichtigkeits- oder Anordnungsentscheids,

3. Gegenstand des Antrags und Darlegung, aus der hervorgeht, dass sich eine Entscheidungs- oder Enthaltungspflicht aus dem Nichtigkeitsentscheid ergibt,

4. gegebenenfalls Abschrift der Entscheidung, die die beklagte Partei unter Verstoß gegen die aus dem Nichtigkeits- oder Anordnungsentscheid hervorgehende Enthaltungspflicht gefasst hat.]

[Art. 3 ersetzt durch Art. 15 des K.E. vom 28. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014)]

Abschnitt 2 - Untersuchung

Art. 4 - Der Chefgreffier übermittelt dem Generalauditor und der beklagten Partei unverzüglich eine Abschrift der Antragschrift.

Art. 5 - Die beklagte Partei verfügt über eine Frist von fünfzehn Tagen, um der Kanzlei die Verwaltungsakte und einen Schriftsatz mit Anmerkungen in vierfacher Ausfertigung zu übermitteln. Der Chefgreffier übermittelt eine dieser Ausfertigungen unverzüglich dem Kläger.

Art. 6 - Binnen fünfzehn Tagen ab Erhalt des in Artikel 5 erwähnten Schriftsatzes erstattet das bestimmte Mitglied des Auditorats Bericht über die Sache.

Art. 7 - Nach Einsicht in den in Artikel 6 erwähnten Bericht beraumt der Präsident im Wege eines Beschlusses eine Sitzung an. Sie muss binnen [zwanzig] Tagen nach Erhalt des Berichts stattfinden.

[Art. 7 abgeändert durch Art. 16 des K.E. vom 28. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014)]

Art. 8 - Der Chefgreffier notifiziert den Anberaumungsbeschluss unverzüglich dem Generalauditor.

Der Beschluss wird zusammen mit dem Bericht ebenfalls den Parteien notifiziert.

Diese Notifizierungen können per Boten gegen Empfangsbestätigung erfolgen.

Art. 9 - Die Parteien und ihre Rechtsanwälte können während der im Beschluss des Präsidenten bestimmten Frist die Akte bei der Kanzlei des Staatsrates einsehen.

[Gegebenenfalls findet Artikel 87 §§ 2 bis 4 der allgemeinen Verfahrensordnung Anwendung.]

[Art. 9 Abs. 2 eingefügt durch Art. 4 des K.E. vom 24. Mai 2011 (B.S. vom 15. Juni 2011)]

Art. 10 - Der Kammerpräsident kann eine Herabsetzung der im vorliegenden Abschnitt festgelegten Fristen anordnen, wenn der Sachverhalt dies rechtfertigt.

Abschnitt 3 - Sitzung

Art. 11 - [Artikel 27 der allgemeinen Verfahrensordnung ist auf die Sitzung anwendbar.]

Der Kläger beziehungsweise sein Rechtsanwalt und ein ordnungsgemäß ermächtigter Vertreter der beklagten Partei müssen anwesend sein.

Wenn der Kläger weder anwesend noch vertreten ist, wird der Antrag [...] abgewiesen.

Wenn die beklagte Partei nicht vertreten ist, wird davon ausgegangen, dass sie mit den Schlussfolgerungen des Antrags [...] einverstanden ist.

Ein Staatsrat erstattet Bericht über die Sache.

Das Mitglied des Auditorats stellt die für seine Stellungnahme notwendigen Fragen.

Die Parteien und die Rechtsanwälte bringen ihre Bemerkungen mündlich vor.

Am Ende der Verhandlung gibt das Mitglied des Auditorats seine Stellungnahme ab.

Der Kammerpräsident verkündet anschließend die Schließung der Verhandlung und stellt die Sache zur Beratung.

[Art. 11 Abs. 1 ersetzt durch Art. 93 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007); Abs. 3 und 4 abgeändert durch Art. 17 des K.E. vom 28. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014)]

Abschnitt 4 - Entscheid

Art. 12 - Der Entscheid wird unverzüglich verkündet und den Parteien notifiziert. Die Notifizierung an die beklagte Partei kann per Boten gegen Empfangsbestätigung erfolgen.

Die Artikel [34] bis 37 der allgemeinen Verfahrensordnung sind auf den Entscheid anwendbar.

[Art. 12 Abs. 2 abgeändert durch Art. 94 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007)]

Art. 13 - Vorbehaltlich der Artikel 33 und 34 der koordinierten Gesetze kann gegen den Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt werden.

Abschnitt 5 - Zwischenstreite

Art. 14 - Wenn eine Partei eine Fälschungsklage gegen ein vorgelegtes Schriftstück anstrengt, wird in der Sitzung gemäß Artikel 51 Absatz 1 bis 4 der allgemeinen Verfahrensordnung verfahren.

Ist die Kammer der Ansicht, dass das Schriftstück für die Entscheidung über einen Antrag zur Auferlegung eines Zwangsgeldes wesentlich ist, entscheidet sie, ob das Schriftstück für den vor der Kammer anhängig gemachten Rechtsstreit berücksichtigt werden muss.

Art. 15 - Wer ein Interesse in der Sache hat, kann dem Verfahren beitreten. Die Parteien können Personen zum Beitritt auffordern, deren Anwesenheit sie für die Sache als erforderlich erachten.

Beitrittsklagen werden binnen acht Tagen ab Erhalt der vom Chefgreffier vorgenommenen Notifizierung der Beschwerde und in Ermangelung einer Notifizierung vor Hinterlegung des Berichts des Auditors eingeleitet.

Die mit der Sache befasste Kammer kann jedoch einen späteren Beitritt gestatten, sofern dieser Beitritt das Verfahren in keiner Weise verzögert.

Die mit dem Beitritt befasste Kammer befindet unverzüglich über die Zulässigkeit des Beitritts und legt die Frist fest, binnen der die beitretende Partei ihre Klagegründe zur Sache darlegen kann.

Art. 16 - Die Artikel 59, 60 und 62 bis 65 der allgemeinen Verfahrensordnung sind anwendbar.

Art. 17 - Wenn der Kläger vor Schließung der Verhandlung stirbt, besteht Anlass zu einer Verfahrensübernahme.

Außer im Dringlichkeitsfall wird das Verfahren während der Frist ausgesetzt, die den Erben gewährt wird, um das Inventar zu errichten und zu beraten.

Die Rechtsnachfolger des verstorbenen Klägers übernehmen das Verfahren im Wege einer Antragschrift, die gemäß den [Artikeln 2 oder 3] verfasst und binnen der im vorangehenden Absatz erwähnten Frist der Kanzlei übermittelt wird. Der Chefgreffier übermittelt dem Generalauditor und den Parteien unverzüglich eine Abschrift dieser Antragschrift.

In den anderen Fällen, in denen Anlass zu einer Verfahrensübernahme besteht, erfolgt diese durch Erklärung bei der Kanzlei.

[Art. 17 Abs. 3 abgeändert durch Art. 18 des K.E. vom 28. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014)]

Abschnitt 6 - Allgemeine Bestimmungen

Art. 18 - Die Artikel 84 bis 86, 88[, 90 und 91] der allgemeinen Verfahrensordnung sind anwendbar.

[Art. 18 abgeändert durch Art. 19 des K.E. vom 28. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014)]

[Art. 18/1 - Das Zwangsgeld darf einen Betrag von 25.000 EUR pro Verstoß oder pro Tag des Verstoßes und einen Gesamtbetrag von 1.000.000 EUR bei einmaligem Verstoß nicht überschreiten.]

[Art. 18/1 eingefügt durch Art. 20 des K.E. vom 28. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014)]

KAPITEL III - *Auferlegung eines Zwangsgeldes
bei Nichteinreichen der Verwaltungsakte*

Art. 19 - [Bei Anwendung von Artikel 21 Absatz 5 der koordinierten Gesetze kann die Kammer entweder von Amts wegen oder auf Antrag des bestimmten Auditors oder einer Partei, nachdem sie die Parteien und den Auditor in seiner Stellungnahme angehört hat, der Behörde, die die erforderliche Verwaltungsakte nicht einreicht, ein Zwangsgeld auferlegen.]

[Art. 19 ersetzt durch Art. 21 des K.E. vom 28. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014)]

KAPITEL IV - [Änderung des Zwangsgeldes und des zusätzlichen Zwangsgeldes]

[Überschrift von Kapitel IV ersetzt durch Art. 22 des K.E. vom 28. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014)]

Art. 20 - [Antragschriften zwecks Änderung eines Zwangsgeldes oder zwecks Auferlegung eines zusätzlichen Zwangsgeldes werden unterzeichnet und datiert und enthalten folgende Angaben:

1. Vermerk des Entscheids zur Auferlegung eines Zwangsgeldes,

2. Gegenstand des Antrags und Darlegung zur Untermauerung des Antrags auf Änderung des Zwangsgeldes oder auf zusätzliches Zwangsgeld.]

[Art. 20 ersetzt durch Art. 23 des K.E. vom 28. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014)]

Art. 21 - [Der Chefgreffier übermittelt den anderen Parteien und dem Generalauditor unverzüglich eine Abschrift der Antragschrift.]

[Art. 21 ersetzt durch Art. 24 des K.E. vom 28. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014)]

Art. 22 - [Die anderen Parteien verfügen] über eine Frist von fünfzehn Tagen, um der Kanzlei einen Schriftsatz mit Anmerkungen in vierfacher Ausfertigung zukommen zu lassen. Eine dieser Ausfertigungen übermittelt der Chefgreffier unverzüglich dem Kläger.

[Art. 22 abgeändert durch Art. 25 des K.E. vom 28. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014)]

Art. 23 - Das bestimmte Mitglied des Auditorats erstattet binnen fünfzehn Tagen ab Erhalt des in Artikel 22 erwähnten Schriftsatzes Bericht über die Sache.

Art. 24 - Der Kammerpräsident fordert die Parteien auf, innerhalb kurzer Frist und binnen [zwanzig] Tagen ab Erhalt des Berichts vor der Kammer zu erscheinen; dieser Bericht wird der Vorladung beigefügt.

Die Kammer befindet unverzüglich, nachdem sie die Parteien und den Auditor in seiner Stellungnahme angehört hat.

[Art. 24 Abs. 1 abgeändert durch Art. 26 des K.E. vom 28. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014)]

KAPITEL V - Sonderfonds

Art. 25 - Der Sonderfonds, dem das Zwangsgeld zugeführt wird, wird vom Minister des Innern beziehungsweise seinem Beauftragten verwaltet. [Die diesem Fonds zugeführten Mittel werden für den Ankauf von Material und den Ankauf und die Entwicklung von Informatikprogrammen für den Staatsrat verwendet.]

[Art. 25 ergänzt durch Art. 27 des K.E. vom 28. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014)]

KAPITEL VI - *Schlussbestimmungen*

Art. 26 - Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Er findet jedoch keine Anwendung auf Antragschriften, die vor diesem Datum per Einschreiben eingereicht worden sind.

Art. 27 - Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.